

HAUSORDNUNG - Stand März 2026 -

Der Grefrather EisSport & EventPark (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch die Sport und Freizeit gGmbH (nachfolgend SFG genannt) vermarktet und betrieben. Die Hausordnung gilt für die Versammlungsstätte einschließlich zugehörigem Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten.

Das **Hausrecht** üben die SFG und der jeweilige Veranstalter aus.

Die SFG ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zur Halle – für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweis bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Für Veranstaltungen, die über 24 Uhr hinausgehen und Vergnügungscharakter besitzen ist der Zutritt erst ab 18 Jahren gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben.

Mitarbeiter der SFG, der Veranstalter und beauftragte Sicherheitsunternehmen, sind berechtigt, **Ausweiskontrollen in der Versammlungsstätte** durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Versammlungsstätte aufhalten, haben unverzüglich die Versammlungsstätte zu verlassen.

Taschen mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Jacken, Mänteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. **Die Haftung für abhandengekommene Garderobe** und Taschen (etc.) wird nur übernommen, soweit eine entgeltliche Verwahrung an einer Garderobeneinrichtung erfolgt. Für Wertgegenstände, Geld und Schlüssel, die in Garderobenstücken oder Taschen zurückgelassen werden, ist die Haftung generell ausgeschlossen.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pflegerisch und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht insgesamt **Rauchverbot**. Ebenso ist das Mitführen und der Konsum von Cannabis **untersagt**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen der SFG verstößt ist zu unterlassen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;

Das Mitführen folgender Gegenstände/Sachen ist **verboten**:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- mitgebrachte Getränke, und Speisen
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch hohe Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel in Eingangsbereich der Versammlungsstätte oder an den Garderoben zur Verfügung gestellt.

Für das Eislaufen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Das Betreten der Anlage und Eislaufen erfolgt auf eigene Gefahr
- Auf allen Eisflächen ist die Laufrichtung gegen den Uhrzeigersinn einzuhalten
- Die Eisflächen sind zu den festgesetzten Zeiten und nach besonderer Anordnung zu räumen
- Betonflächen dürfen mit Schlitsschuhen nicht begangen werden
- Das Spielen mit Puck und das Fahren mit Wave-Boards während der öffentlichen Laufzeit ist nicht gestattet
- Das Werfen von Schnellbällen ist untersagt
- Auf den Eisbahnen können jederzeit Anordnungen zur Ordnung und Sicherheit an die Besucher erteilt werden

Hausverbote, die durch die SFG ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet Die SFG auf Antrag nach billigem Ermessen.